

**Gemeinde Oberglatt**

**Friedhof- und  
Bestattungsverordnung**



# Friedhof- und Bestattungsverordnung

## Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

## Grundlagen

Gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 erlässt der Gemeinderat die Friedhof- und Bestattungsverordnung und setzt die Gebühren fest.

## I. Allgemeines

Zuständigkeit	<p><b>Art. 1</b> Gemäss Art. 22 Ziff. 4 der Gemeindordnung ist der Gemeinderat zum Erlass der für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften und zur Festlegung der Pflichten des von ihm bestellten Personals ermächtigt.</p>
Organisation	<p><b>Art. 2</b> Der Gemeinderat stellt an: Das Friedhof- und Bestattungspersonal wie:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- den Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter</li><li>- den Trauerbegleiter</li><li>- und weiteres zur Erfüllung der Aufgaben nötige Personal.</li></ul> <p>Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Friedhof- und Bestattungspersonals werden in den jeweiligen Pflichtenheften geregelt.</p> <p>Der Gemeinderat schliesst Verträge ab mit:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- dem Friedhofgärtner</li><li>- einem Bestattungsinstitut</li></ul>
Aufsicht	<p><b>Art. 3</b> Die Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofes ist Sache des Gemeinderates, der auf Antrag des zuständigen Ressortvorstehers entscheidet. Die allgemeine Überwachung des Bestattungswesens ist Sache des Friedhofvorstehers.</p>
Publikation	<p><b>Art. 4</b> Die amtliche Bekanntmachung der Bestattung erfolgt in den Anschlagkästen der Gemeinde und im amtlichen Publikationsorgan. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann die Publikation unterlassen werden.</p>

## II. Bestattungsvorschriften

Leistungen  
der Gemeinde

### Art. 5

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde die Kosten für:

- a) Ärztliche Todesbescheinigung
- b) Amtliche Bekanntmachung der Bestattung in den Anschlagkästen der Gemeinde und im amtlichen Publikationsorgan.
- c) Lieferung eines einfachen Sarges und das Einsargen
- d) Transport der verstorbenen Person innerhalb der Gemeinde oder von den Zweckverbands-Spitälern oder –Krankenhäusern, mit denen die Gemeinde Oberglatt in Vertrag stehen, zum Friedhof.
- e) Aufbahrung der verstorbenen Person in der Aufbahrungshalle sowie bei Erdbestattungen:
  - Bereitstellung eines Reihengrabes
  - Öffnen und Zudecken des Grabes
  - Aufstellen der Trauerurne
  - Provisorische Bezeichnung des Grabes mittels Grabkreuz
- f) bei Feuerbestattung zusätzlich:
  - Transport der verstorbenen Person (gem. Art. 5 Bst. d) in das vom Friedhofsvorsteher bezeichnete Krematorium
  - Einäscherungsgebühr
  - die Kosten für eine einfache Aschenerne
  - Kosten Verpackung und Versand der Aschenerne
- g) das Grabgeläute und das Orgelspiel
- h) Ferner bei auswärtiger Beerdigung:  
die in der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Vergütungen. Verzichten die Angehörigen auf einzelne Leistungen, so entsteht daraus kein Kompensationsanspruch.

Besondere  
Ansprüche

### Art. 6

Werden von den Angehörigen weitere Leistungen verlangt, wie zum Beispiel eine besondere Ausführung des Sarges usw., so sind die Mehrkosten von den Auftraggebern zu tragen.

Recht auf  
Bestattung

### Art. 7

Auf dem Friedhof werden, unter Vorbehalt von Ausnahmen gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen, nur verstorbene Personen oder Urnen von Personen bestattet, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatten.

Die Bestattung von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Oberglatt hatten, ist nur mit Bewilligung des Friedhofsvorstehers gestattet.

Bei Bestattungen Verstorbener mit auswärtigem Wohnsitz, sind sämtliche Bestattungskosten nach den in § 57 der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Mindestansätzen durch die Hinterbliebenen des Verstorbenen zu entrichten.

<b>Todesfälle</b>	<p><b>Art. 8</b>  Jeder Todesfall ist unverzüglich und vor Aufgabe der Todesanzeigen dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden.</p> <p>Nach erfolgter Meldung an das Zivilstandsamt ist unverzüglich mit dem örtlichen Friedhofvorsteher Kontakt aufzunehmen und bezüglich Organisation der Bestattung ein Termin zu vereinbaren.</p>
<b>Transport von Verstorbenen</b>	<p><b>Art. 9</b>  Die Leichentransporte erfolgen ausschließlich mit einem Leichenfahrzeug und werden durch das Bestattungsamt organisiert. Öffentliche Leichengeleite finden in der Regel nicht statt.</p>
<b>Aufbahrung</b>	<p><b>Art. 10</b>  Die Verstorbenen werden in der Regel in den Aufbahrungsräumen des Friedhofs Geeren aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene ausnahmsweise bis zum Bestattungstag zu Hause aufgebahrt werden, soweit die gesundheitspolizeilichen Vorschriften dies zulassen.</p>
<b>Bestattungs-termin und -zeit</b>	<p><b>Art. 11</b>  Der Friedhofvorsteher setzt in Absprache mit den Angehörigen und der entsprechenden Religionsgemeinschaft die Zeit der Bestattung fest. Bei der Festlegung des Bestattungstermins sind bei einer Erdbestattung die Fristen der kantonalen Bestattungsverordnung einzuhalten, bei einer Urnenbeisetzung die Vorgaben des Krematoriums.</p> <p>Grabgeläute:  Am Tag der Beerdigung wird die Bestattung durch ein Geläute wie folgt angezeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Stunde vor dem Bestattungstermin während 5 Minuten mit einer Glocke</li> <li>- Unmittelbar vor dem Bestattungstermin während 15 Minuten mit allen Glocken</li> </ul> <p>Der Friedhofvorsteher kann andere Anweisungen erteilen. Bei stillen Bestattungen kann auf ein Grabgeläute verzichtet werden.</p> <p>Nach Beendigung der Abdankungsfeier wird mit einer Glocke ausgeläutet.</p> <p>Die öffentlichen Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag, 14.15 Uhr, stille Beerdigungen um 11.00 Uhr oder 16.00 Uhr, statt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet. Ausnahmen können vom Friedhofvorsteher bewilligt werden.</p> <p>Für die Beisetzung von Urnen gelten dieselben Zeiten.</p>
<b>Bestattungsform</b>	<p><b>Art. 12</b>  Bei öffentlichen Bestattungen wird in der Regel vor dem Aufbahrungsraum beim aufgebahrten Sarg oder bei der aufgestellten Urne von der verstorbenen Person Abschied genommen. Beisetzungen des Sarges oder der Urne am Grab in Anwesenheit von Angehörigen und weiteren Personen müssen vom Friedhofvorsteher bewilligt werden.</p>

**Kultus-**  
**handlungen**                    **Art. 13**  
Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der Angehörigen.

### **III. Friedhof**

**Eigentum**                    **Art. 14**  
Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Politischen Gemeinde Oberglatt.

**Unterhalt**  
**Friedhof-**  
**anlage**                    **Art. 15**  
Der Unterhalt der Friedhofanlage erfolgt durch das Friedhofpersonal, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressortvorstand.

**Belegungs-**  
**plan**                    **Art. 16**  
Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan. Für die Einhaltung ist der Friedhofvorsteher verantwortlich.

**Bezeichnung**            **Art. 17**  
Jedes Grab erhält nach seiner Eindeckung eine Ordnungsnummer und eine provisorische Bezeichnung mit der Aufschrift von Name, Geburts- u. Sterbejahr.

**Gräberarten**            **Art. 18**  
Der Friedhof ist in die folgenden Gruppen eingeteilt:

- A) Reihengräber für Erwachsene und Kinder im schulpflichtigen Alter
- B) Reihengräber für Kinder vor dem schulpflichtigen Alter
- C) Urnengräber
- D) Familiengräber
- E) Gemeinschaftsgrab mit Urnenbeisetzung (mit/ohne Namensbeschriftung)

**Gräbermasse**            **Art. 19**  
Die Gräber haben folgende Masse:

	Länge	Breite	Tiefe
Gruppe A	180 cm	90 cm	150 cm
Gruppe B	140 cm	70 cm	120 cm
Gruppe C	120 cm	80 cm	60 cm
Gruppe D	240 cm	220 cm	150 cm
Gruppe E			60 cm

**Anordnung**            **Art. 20**  
Die Gräber werden gemäss Belegungsplan angeordnet. In jedem Grab darf, unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss Kantonalen Verordnung über die Bestattungen, nicht mehr als eine Erdbestattung vorgenommen werden (ausgenommen Familiengräber).

<b>Zusätzliche Urnenbeisetzungen</b>	<p><b>Art. 21</b>          Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bereits belegte Gräber von vorverstorbenen Angehörigen beigesetzt werden (max. 2 Urnen pro Reihengrab). Die in Art. 23 festgesetzte Ruhezeit wird dadurch nicht verlängert und es werden nach dem Abräumen des Grabes auch keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.</p>
<b>Familiengräber</b>	<p><b>Art. 22</b>          Die Belegungsdauer für Familiengräber beträgt 70 Jahre. Sie kann vor Ablauf der letzten 20 Jahre erneuert werden.</p> <p>Die Vergabe von Familiengräbern erfolgt nur gegen Gebühr.</p> <p>Mit Ausnahme von Urnen darf in den letzten 20 Jahren der Benutzungsdauer keine Beerdigung mehr vorgenommen werden. Nach Ablauf des Benutzungsverhältnisses und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.</p>
<b>Ruhezeit der Gräber</b>	<p><b>Art. 23</b>          Die Ruhezeiten werden auf 20 bzw. 70 Jahre festgesetzt.</p>
<b>Ausgrabungen</b>	<p><b>Art. 24</b>          Die Bewilligung zur Exhumierung einer Leiche kann von der zuständigen Behörde nur bei vorliegen aussergewöhnlicher Gründe erteilt werden. Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörde bleiben vorbehalten.</p> <p>Urnen dürfen nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers ausgegraben werden.</p> <p>Die Ausgrabung einer Urne oder die Exhumierung einer Leiche soll nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers erfolgen.</p> <p>Ist die Ausgrabung oder Exhumierung nicht amtlich angeordnet, hat der Gesuchsteller für alle Kosten aufzukommen. Die Kosten für Exhumierung der Leiche oder Ausgrabung der Urne, Entsorgung des Grabmals, Pflege der leerstehenden Grabstätte usw. richten sich nach den von der Behörde festgelegten Gebühren (siehe Anhang).</p>
<b>Grabräumung</b>	<p><b>Art. 25</b>          Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Gräber anordnen. Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan und im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt gegeben. Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabsteine und der Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benützt, verfügt die Gemeinde über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.</p>
<b>Bepflanzung</b>	<p><b>Art. 26</b>          Alle Grabstätten sollen in einer dem Ort entsprechenden würdigen Weise angelegt, bepflanzt und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäss unterhalten werden. Der Unterhalt ist, sofern kein Grabunterhaltsvertrag mit der Gemeinde oder dem zuständigen Friedhofgärtner abgeschlossen wurde, Sache der Angehörigen.</p>

Ruhe und  
Ordnung

#### Art. 27

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Auf dem Friedhofareal ist insbesondere untersagt:

- Das Lärmen und Spielen
- Das Pflücken von Zweigen und Blumen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern
- Das Betreten von Grabstätten und Gartenanlagen
- Das Ablagern von Abraum, Papier usw. ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- Das Mitbringen und Laufen lassen von Hunden
- Der Verkauf von Waren aller Art
- Das Befahren mit Fahrzeugen (ausgenommen Friedhofpersonal)

### IV Grabmale

Harmonische  
Eingliederung

#### Art. 28

Grabmäler sollen in Form und Werkstoff den Forderungen des Schönheitssinnes, der Würde des Friedhofes und der Harmonie der Umgebung entsprechen sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Bewilligung  
für Grab-  
denkmäler

#### Art. 29

Vorgängig der Ausführung ist für das Aufstellen von Grabdenkmälern eine Bewilligung einzuholen. Zu diesem Zweck ist eine Skizze im Doppel (Massstab 1:10) unter genauer Angabe der Masse, der Art und Farbe des Materials sowie der Art der Beschriftung einzureichen.

Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt wurden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind zu entfernen. Wird der Aufforderung zur Wegnahme innert der gesetzten Frist nicht nachgekommen, wird das Grabmal auf Kosten der Angehörigen beseitigt.

Bei Gemeinschaftsgrabstätten sind einzelne Grabandenken nicht zulässig.

Für Bewilligungen ist der Friedhofvorsteher zuständig.

Masse der  
Grabdenk-  
mäler

#### Art. 30

Die Grabdenkmäler dürfen die folgenden Höchstmasse nicht überschreiten:

(stehende Grabmäler)

Friedhofgruppe	Höhe ab Erdboden	Breite	Dicke
Gruppe A	110 cm	60 cm	20 cm
Gruppe B	90 cm	50 cm	20 cm
Gruppe C	90 cm	50 cm	20 cm
Gruppe D	110 cm	70% *	20 cm (* der Grabbreite)

Die vorgesehenen Höchstmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen und schlanken Stelen um maximal 10 cm überschritten werden.

Liegende Grabplatten:

	Länge	Breite	Dicke	
Gruppe A	100 cm	50 cm	10 cm	
Gruppe B	50 cm	35 cm	10 cm	
Gruppe C	50 cm	40 cm	10 cm	
Gruppe D	100 cm	70% *	10 cm	(* der Grabbreite)

Der Friedhofvorsteher kann Ausnahmegewilligungen dieser Masse erteilen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen.

Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Der Sockel darf die Erde höchstens 10 cm überragen. Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens 15 cm überragen.

**Materialien**

**Art. 31**

Für die Grabmäler sind möglichst einheimische Materialien zu verwenden, wie Kalkstein, Sandstein, Muschelsandstein, Granit und Gneis, ferner Schmiedeeisen und Eichenholz.

**Gräber-  
abgrenzung**

**Art. 32**

Die einzelnen Grabreihen (A-D) werden durch Wege abgegrenzt. Die Wegbreite beträgt 60 cm.

Für Grabeinfassungen ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers notwendig. Die Einfassung wird durch den Friedhofgärtner auf Kosten des Auftraggebers erstellt.

**Setzen der  
Grabmäler**

**Art. 33**

Auf den Gräbern dürfen Grabmäler erst 12 Monate nach der Bestattung und nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des Friedhofgärtners gesetzt werden. Bei Urnengräbern entfällt eine Wartefrist.

Auf einem Grab darf nicht mehr als ein Grabmal errichtet werden.

**Unterhalt der  
Grabmäler**

**Art. 34**

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu halten. Bei mangelnder Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen der Bestatteten schriftlich aufzufordern, für die Instandstellung zu sorgen. Nach erfolgloser Mahnung erfolgt die Instandstellung durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

## V. Verschiedene Bestimmungen

**Schäden**

**Art. 35**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabdenkmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

